



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
vom 19.11.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Gebühren

Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Monatliche Benutzungsgebühren für die Kernzeitenbetreuung
und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
der Stadt Engen Gebührenverzeichnis –
Gültig ab 01.10.2024**

Kernzeitenbetreuung:

Kernzeitenbetreuung:	monatliche Gebühr		Monate	jährliche Gebühr	
	1. Kind	2. Kind *		1. Kind	2. Kind *
bisher: Vor- u. Nachmittags	59,00 €	51,00 €	10	590,00 €	510,00 €
Vor- oder Nachmittags	29,00 €	26,00 €		290,00 €	260,00 €

Gebühren vom 01.10.2024 bis 31.12.2025

Kernzeitenbetreuung ab 01.10.2024	1. Kind	ab 2. Kind *
Modul 1 (Vormittags) 7:15-8:10 Uhr	30,00 €	25,50 €
Modul 2 (Mittags) 12:00-13:30 Uhr	45,00 €	38,00 €
Modul 3 (Nachmittags) 13:30-16:15 Uhr	83,00 €	71,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht
August und September sind gebührenfrei!

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

- **Gebührenverzeichnis –**
Gültig ab 01.01.2025

Ferienbetreuung Gebühren ab 01.01.2025:

Ferienbetreuung	Betreuung in HT und VÖZ*	Betreuung in RG und GT **	Betreuung in HT und VÖZ*	Betreuung in RG und GT **
	aktueller Beitrag 2024		Gebühren ab 01.01. 2025	
je Kind und angefangener Woche	42,00 €	82 €	45,15 €	88,15 €

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

§ 6 Benutzungsgebühren für Kernzeiten- und Ferienbetreuung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung der Stadt Engen vom 19.11.2019 wird im § 6 Benutzungsgebühren um einen Absatz 6 ergänzt:

- (6) Wird die Betreuungszeit aufgrund Personalmangels in der Kernzeitenbetreuung und Ferienbetreuung reduziert und dauert die Reduzierung der Betreuungszeiten länger als 2 Wochen an, so werden die Gebühren prozentual zur Reduzierung der Betreuungszeiten entsprechend reduziert. Bei einer tageweisen Reduzierung, die 2 Wochen am Stück unterschreitet erfolgt keine Reduzierung oder Erstattung der Gebühren.

Engen, 24.09.2024

Der Bürgermeister:

Frank Harsch



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

